

Verkehrsunfälle und Gefahren vor Gericht

Dass Autofahren gefährlich ist, weiß jeder. Wenn es zum Unfall kommt, tritt aber schon mal die eine oder andere – auch böse - Überraschung auf. Vor allem dann nämlich, wenn man (oft auch beide Fahrer) der festen Überzeugung ist, dass „der andere Schuld hatte“. Der Streit zwischen den Unfallbeteiligten endet nicht selten vor Gericht, das dann zu entscheiden hat, wer wirklich wie gefährlich gefahren ist und wer für den Schaden in welcher Höhe einzustehen hat.

Die Schuld im juristischen Sinne spielt dabei jedoch für den Richter zunächst ebenso wenig eine Rolle wie die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des Schädigers. Denn der Gesetzgeber weiß natürlich auch, dass Autofahren gefährlich ist und hat die Haftung für Verkehrsteilnehmer in § 7 Straßenverkehrsgesetz als sog. Gefährdungshaftung ausgestaltet. Das heißt, dass der Kläger vorerst gar nicht darlegen und beweisen muss, dass der andere etwa gegen Verkehrsregeln verstoßen hat und dies noch dazu fahrlässig oder gar vorsätzlich. Allein das Setzen der Ursache für den Verkehrsunfall und damit für die geltend gemachten Schäden muss dem Beklagten zurechenbar nachgewiesen werden können.

Diese Hürde ist höher als sie so zusammengefasst erscheinen mag. Denn beide Fahrer sind die Gefahr eingegangen, mit Fahrzeugen am Straßenverkehr teilzunehmen. Beide erfüllen damit schon die sog. allgemeine Betriebsgefahr, die von Fahrzeugen immer ausgeht. In der Regel entscheiden aber die vom Richter zu bewertenden besonderen Betriebsgefahren und damit die Einzelheiten des Unfallgeschehens. Nur selten kommen die Gerichte zu einer 100%-igen Haftung nur des einen Fahrers. Stattdessen werden Haftungsquoten gebildet, die sich nach eben diesen Betriebsgefahren richten.

Wer bei Tageslicht und guten Witterungsbedingungen mit einem verkehrstauglichen Pkw und ordnungsgemäßer Geschwindigkeit, ohne vorausfahrenden oder entgegenkommenden Verkehr, ohne jede Ablenkung und unter Beachtung all dessen, was in der Fahrschule gelehrt wurde, nur geradeaus fährt und keinen Einmündungsbereich einer anderen Straße kreuzt, ist auf der sicheren Seite, also als Idealfahrer unter idealen Umständen. Anderes gilt für den wahrscheinlicheren Fall, dass eine dieser Komponenten nicht vorliegt. So bedeutet die Vorfahrtsberechtigung noch nicht, dass stets die eigene Haftung ausgeschlossen ist. War die Fahrgeschwindigkeit z.B. unabhängig von der nach Verkehrsregelung zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht an die Sichtverhältnisse angepasst, wurde etwa sogar die Geschwindigkeitsbegrenzung missachtet oder fährt der Vorfahrtsberechtigte nicht ausreichend nah am rechten Fahrbahnrand, muss er damit rechnen, im Schadensfall einen prozentualen

Teil der Haftungsquote auferlegt zu bekommen. Denn er hat durch diese beispielhaften Verhaltensweisen seine besondere Betriebsgefahr ebenso erhöht wie der die Vorfahrt Missachtende.

Der Auffahrunfall trägt beispielsweise die Besonderheit, dass schon von vornherein vermutet wird, dass der Auffahrende einen zu geringen Abstand gehalten und deshalb zu haften hat. Aber auch diese Regel ist nur ein Grundsatz, von dem die Rechtsprechung (natürlich) Ausnahmen kennt. Zur Verdeutlichung gilt ein Beispiel des OLG Hamm: Nach einem Auffahrunfall auf einer Schnellstraße hat es ausgeurteilt, dass der Vordermann 2/3 der Haftung zu tragen habe. Dies trotz der vorgenannten Vermutung bei Auffahrunfällen und obwohl der Hintermann mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit fuhr. Denn der Vordermann war von der Auffahrt zur Schnellstraße direkt auf die linke Spur gewechselt, was aus Sicht der Hammer Richter noch leichtfertiger einzuschätzen war, als das auch gefährliche Verkehrsverhalten des Auffahrenden (OLG Hamm, 10.11.99; 9 U 183/98).

Aber das Fehlverhalten des anderen muss bewiesen werden können. Hierzu sollten sofort sichernde Maßnahmen getroffen werden. Hilfreich sind immer unbeteiligte Zeugen, die sich nachträglich nur schwer auffinden lassen. Auch sollte die Polizei stets hinzugezogen und nach Möglichkeit Fotos vom unveränderten Unfallort gefertigt werden: In der erst Monate späteren Verhandlung wird der Anwalt der Gegenseite sich größte Mühe geben, Zweifel aufkommen zu lassen, ob – je nach Lage des Falls - z.B. die Mittellinie überfahren, der Abstand zum Seitenrand beim Aufprall so groß wie behauptet war und in welchem Winkel das beschädigte Fahrzeug letztlich tatsächlich gestanden hat.

Wenn die Haftungsverteilung schließlich dem Grunde nach feststeht, stellt sich weiter die Frage, für welche Schäden überhaupt Ersatz verlangt werden kann. Der Schädiger hat diejenigen Kosten zu tragen, die durch das zum Schadensersatz verpflichtende Ereignis entstanden und ihm zurechenbar sind. Dazu zählen die Schäden am Fahrzeug ebenso wie die Kosten, die zur Feststellung derselben angefallen sind (Sachverständigengutachten, Kostenvoranschlag u.ä.). Zu ersetzen ist neben einer Kostenpauschale u.U. auch der sog. merkantile Minderwert, der sich als Schadensposten daraus ergibt, dass dem Fahrzeug der Makel „Unfallwagen“ anhaftet. Auch Mietwagenkosten oder Nutzungsausfall für die Zeit der Reparatur sind ersatzfähig. Kosten für im Pkw befindliche Gegenstände, der Verlust des Schadensfreiheitsrabatts bei der Kaskoversicherung, Verdienstausschlag, Praxisgebühr, Kosten für Medikamente u.v.m. können im Einzelfall gleichfalls Beachtung finden.

Der Geschädigte sollte sich nicht scheuen, einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Denn die Kosten der erforderlichen Rechtsverfolgung beruhen ebenso auf dem Unfall und sind vom Schädiger zu ersetzen!

* * * * *

Die Autorin dieses Artikels ist Rechtsanwältin Annika Arens, LL.M., aus der Rechtsanwaltskanzlei Arens & Groll in Oldenburg. Ihre Interessenschwerpunkte liegen auf den Gebieten des Verkehrs- und Bußgeldrechts, der Strafverteidigung und des Vertragsrechts.